

An
Landesinnungen Bau
Vorstand BI Bau zgK
AS Arbeits- und Sozialrecht
Firmenzentralen der Bauindustrie

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger

Durchwahl
5218

Datum
27.4.2017

RUNDSCHREIBEN Nr. 004

Kollektivvertragsabschluss Bauangestellte 2017

Die Geschäftsstelle Bau erlaubt sich, das Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit GPA-DJP wie folgt bekannt zu geben:

Gehalt

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter und Lehrlingsentschädigungen werden

per 1.5.2017 für eine Laufzeit von 12 Monaten **um 1,5 %** und
per 1.5.2018 für eine Laufzeit von 12 Monaten **um VPI* + 0,5 %** erhöht.

* VPI März 2017 bis Februar 2018

Die bisherige Rundungsregel (auf ganze Euro aufrunden) wurde neuerlich vereinbart.

Die ab 1.5.2017 geltende **Gehaltstafel** liegt diesem Rundschreiben bei.

Für die **Erhöhung der Ist-Gehälter** wurde die traditionelle **Parallelverschiebungsklausel** vereinbart. Diese besagt, dass Überzahlungen über dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt betragsmäßig erhalten bleiben müssen.

Taggeld (Inland)

Die Taggeldsätze wurden gemäß der nachstehenden Tabelle festgesetzt.

	Betrag zum 30.4.2017	Betrag ab 1.5.2017	Betrag ab 1.5.2108
§ 17 Z 1, 2 und 4 lit b	26,40	28,00	28,00
§ 17 Z 3 und 4 lit a	15,00	15,10	15,20

Hinsichtlich des Satzes von 28 Euro ist darauf zu verweisen, dass dieser die Grenze der Abgabefreiheit von derzeit 26,40 Euro überschreitet und daher der übersteigende Betrag von 1,60 Euro abgabepflichtig abzurechnen ist.

Aliquotierung der Sonderzahlung bei Änderung der Normalarbeitszeit

Neu in § 12:

„8. Bei Änderungen des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit innerhalb eines Jahres gebühren das 13. und 14. Gehalt jeweils aliquot entsprechend dem Ausmaß der vereinbarten Normalarbeitszeit für die jeweilige Beschäftigungsdauer. Ein bereits bezahlter - nach dieser Aliquotierungsbestimmung überhöhter - Urlaubszuschuss ist mit dem Weihnachtsgeld rückzuverrechnen. Sollte der Urlaubszuschuss nach dieser Aliquotierungsbestimmung zu niedrig ausbezahlt worden sein, ist der Differenzbetrag gemeinsam mit dem Weihnachtsgeld auszubezahlen.“

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Berechnung der Sonderzahlungen nicht das Ausmaß der Beschäftigung am Stichtag zugrunde gelegt wird, sondern eine aliquote Berücksichtigung des Ausmaßes der Beschäftigungszeiten zu erfolgen hat. Die Bestimmungen gelten für jede Umstellung von Vollzeit auf Teilzeit und umgekehrt als auch bei bloßen Veränderungen des Ausmaßes der Teilzeitarbeit.

Beispiel: Angestellter mit einem Gehalt von 3.003 € und einer Arbeitszeit von 39 Stunden. Ab Oktober wird die Arbeitszeit einvernehmlich auf 16 Stunden/Woche abgesenkt (Gehalt daher 1.232 €)

Lösung: Bei der Auszahlung des Urlaubsentgelts ist noch nicht zu aliquotieren, da der Angestellte in Vollzeit beschäftigt ist. Das Urlaubsgeld wird als mit einem Betrag von 3.003 € ausbezahlt. Bei der Auszahlung des Weihnachtsgeld erfolgt die Rückverrechnung: Die Sonderzahlungen stehen in diesem Jahr mit $2 \times 3.003 / 12 \times 9$ und $2 \times 1.232 / 12 \times 3 = 5.120,50$ zu. Da der Angestellte bereits 3.003 € erhalten hat, sind im Dezember nur mehr 2.117,50 € zu bezahlen.

Fälligkeit der Abfertigung alt

§ 13d lautet (diese Bestimmung ist gänzlich neu):

„§ 13d. Fälligkeit der Abfertigung nach den §§ 23 und 23a AngG

Anstelle des § 23 Abs 4 AngG tritt folgende Regelung: Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Sechsfachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest wird vom siebenten Monat an in monatlichen im Voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet.“

Beispiel: Angestellter mit Anspruch auf neun Monatsentgelte, Arbeitsverhältnis endet am 30.6.

Lösung: Sechs Monatsentgelte werden mit 30.6. fällig, das siebente am 31.12., das achte am 31.1. des Folgejahres und das letzte am 28./29.2.

Parkgebühren

Neu in § 20:

„4. Der Angestellte kann je Dienstreise anstelle des Kilometergeldes ihm tatsächlich entstandene Parkgebühren verrechnen. Dies hat er durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen. Diese Regelung gilt nur für öffentlich-rechtliche Parkgebühren im Zuge der Parkraumbewirtschaftung und nicht für private Parkplätze, Parkgaragen und ähnliches.“

Diese Bestimmung wird va in Ballungsräumen von Bedeutung sein. Der Angestellte kann bei jeder Dienstreise wählen, ob er anstelle des Kilometergeldes die Kosten für den Parkschein geltend machen will, was er wohl nur dann machen wird, wenn die Parkgebühren das Kilometergeld übersteigen.

Da der Parkschein anstelle des Kilometergeldes vergütet wird und belegsmäßig nachzuweisen ist, handelt es sich um eine abgabenfreie Aufwandsentschädigung.

Anrechnung von Konzernvordienstzeiten

§ 24d lautet (diese Bestimmung ist gänzlich neu):

„§ 24d. Anrechnung von Konzernvordienstzeiten

Zeiten eines Arbeitsverhältnisses zu einem konzernverbundenen Unternehmen werden für folgende Ansprüche angerechnet:

- a. Dauer der Entgeltfortzahlungsfrist im Krankenstand (§ 8 AngG);
- b. Dauer der Kündigungsfrist (§ 20 AngG);
- c. Höhe der Abfertigung „alt“ (§ 23 AngG);
- d. Höhe des Urlaubsanspruchs (§ 2 UrlG).

Sofern eine Anrechnung dieser Dienstzeiten gesetzlich vorgeschrieben ist, sind sie nicht doppelt zu berücksichtigen. Konzernverbundene Unternehmen sind solche nach § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG.“

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent

Anlage

Gehaltstafel 2017

KV Angestellte Bauindustrie/Baugewerbe

Stand: 1. Mai 2017

Erhöhung

1,50%

	A1	A2	A3	A4	A5	M1/P1	M2/P2	HP/OM
im 1. & 2. Jahr	1.649,00	1.956,00	2.507,00	3.572,00	5.038,00	2.927,00	3.114,00	3.455,00
nach dem 2. Jahr	1.724,00	2.052,00	2.635,00	3.760,00	5.223,00	3.041,00	3.237,00	3.594,00
nach dem 4. Jahr	1.780,00	2.147,00	2.762,00	3.952,00	5.409,00	3.154,00	3.363,00	3.734,00
nach dem 6. Jahr	1.849,00	2.244,00	2.889,00	4.137,00	5.594,00	3.267,00	3.485,00	3.871,00
nach dem 8. Jahr	1.920,00	2.339,00	3.015,00	4.328,00	5.776,00	3.378,00	3.611,00	4.010,00
nach dem 10. Jahr	1.992,00	2.434,00	3.143,00	4.515,00		3.492,00	3.733,00	4.148,00

Lehrlinge	
1. Lehrjahr	718,00
2. Lehrjahr	921,00
3. Lehrjahr	1.144,00
4. Lehrjahr	1.360,00
Ferialarbeitnehmer	968,00

Erschwerniszulagen (§ 14)

		5a) unter Tag	2,20
		5b) 800-1200m	1,66
		1200-1600m	2,20
		1600-2000m	2,67
		1600-2000m/bis 200m über Wohnsiedlung	1,36
		mehr als 2000m	3,87
Schichtarbeit § 7 Abs 7	6,42	mehr als 2000m/bis 200m über Wohnsiedl.	1,96
Lenkstunde	10,60	5c) bis 0,5 kg/cm ²	4,45
		bis 1,0 kg/cm ²	6,68
		bis 1,5 kg/cm ²	8,90
		bis 2,0 kg/cm ²	12,23
		bis 2,5 kg/cm ²	21,16
		bis 3,0 kg/cm ²	28,93